

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH &
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2021**

Ausgabe - Nr. **21**

Ausgabetag **12.04.2021**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
52	09.04.21	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Sperrbezirksanordnung in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest	163 – 164

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Sperrbezirksanordnung in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung wird folgende Anordnung getroffen:

1. Der mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 eingerichtete Sperrbezirk wird aufgehoben.

Nach Aufhebung des Sperrbezirks gelten in diesem Gebiet nunmehr bis auf weiteres die Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet, das ebenfalls mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 eingerichtet wurde (§§ 27 Absatz 4, 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung).

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

In einem Hausgeflügelbestand in Beelen im Kreis Warendorf ist am 22.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Daraufhin wurden mit Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 um den Ausbruchsbetrieb Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) gebildet.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen (u.a. Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels in dem Ausbruchsbetrieb sowie epidemiologische Ermittlungen und klinische Untersuchungen) in dem mit meiner Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 festgelegten Sperrbezirk durchgeführt worden sind, ist die angeordnete Schutzmaßregel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Das zuständige Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

48231 Warendorf, 09.04.2021

Gez.

Dr. Olaf Gericke